

# Pfarrerschicksal zwischen „gestufter Aristokratie“ und bikonfessioneller Herrschaft.

## Die Ganerbschaft Schüpf als Mosaikstein in der dezentralisierten Struktur des Alten Reiches

*Helmut Neumaier*

Am 10. Oktober 1661 (nach altem Kalender) starb Johann Balthas(ar) Fleiner, den der Historiograph des Schüpfergrundes Jakob Ernst Leutwein (1684–1763)<sup>1</sup> in seiner 1761 beendeten Schüpfer Kirchengeschichte<sup>2</sup> den *zwölften Kaplan und siebten Pfarrer*<sup>3</sup> nannte. Auf den ersten Blick mag der Tod des Geistlichen in einem der „vielherrigen Dörfer“<sup>4</sup> Frankens keine besondere Aufmerksamkeit seitens der Geschichtsforschung beanspruchen, doch angesichts der herrschaftlichen Struktur ist diese Bewertung zu überprüfen. Der Schüpfergrund<sup>5</sup> mit dem Hauptort Unterschüpf war Ganerbschaft<sup>6</sup> und zugleich Beispiel für die „gestufte Aristokratie“ im alten Reich: Die Dienheim zu Angeltürn und die Ega sowie Stetten zu Kocherstetten waren der fränkischen Reichsritterschaft Ort Odenwald immatrikuliert, während die Hatzfeldt zwar gräflichen Standes waren, doch nicht dem fränkischen Reichsgrafenkollegium angehörten.<sup>7</sup> Die konfessionelle Zugehörigkeit – Ega und Stetten zu Kocherstetten der Confessio Augustana, Dienheim zu Angeltürn und Hatzfeldt der Alten Kirche zugehörig – schuf darüber hinaus eine Situation, die Auseinandersetzungen um Macht und Status geradezu unausweichlich machte. Dieser Mikrokosmos bildete einen Schauplatz, den Johann Ludwig von Morstein in einem Brief an Graf Johann Friedrich von Hohenlohe am 4. März 1660 so charakterisierte, dass trotz des zurückliegenden

---

<sup>1</sup> Zu ihm Helmut Neumaier, Jakob Ernst Leutwein (1684–1763), Pfarrer und Historiograph des Schüpfergrundes, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Württembergisch Franken 99 (2015) 65–92.

<sup>2</sup> Zu ihm Max-Adolf Cramer (Bearb.), Baden-Württembergisches Pfarrerbuch, Bd. I/2, Karlsruhe 1988, 188f.; Otto Haug (Bearb.), Pfarrerbuch Württembergisch Franken, Bd. II/2, Stuttgart 1981, 103.

<sup>3</sup> Leutwein, Des zweyten Theils der Schüpfer Historie Drittes Buch, Cap. VII, S. 23; zu Fleiners Diakonat S. 23–28, zur Zeit als Pfarrer S. 28–43. Die Angaben zum Diakonat beruhen ausschließlich auf Leutwein.

<sup>4</sup> Dietmar Willoweit, Stichwort Kondominat, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 2, Berlin 2014, 212–214, hier 213.

<sup>5</sup> Zum Schüpfergrund vgl. Ernst Schmidt, Bauland, Tauberland, in: Emil Meynen/Josef Schmitthüsen (Hgg.), Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands. 2. Lief., Remagen 1955, 207–211.

<sup>6</sup> Obwohl der Schüpfergrund keine Ganerbschaft im strengen Wortsinn war, wird der Begriff hier beibehalten. Zu diesem Problemkreis zuletzt Alexander Jendorff, Condominium (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 72), Marburg 2010.

<sup>7</sup> Zu dessen Mitgliedern Ernst Böhme, Das fränkische Reichsgrafenkollegium im 16. und 17. Jahrhundert (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz 132), Stuttgart 1989.

Kriegsendes *einige Turbation nicht vergangen* sei.<sup>8</sup> Der Tod Fleiners markiert den – vorläufigen – Abschluss von geradezu permanenten Dissensen zwischen den Ortsherren.

## Der „vielherrige“ Schöpfergrund

Um ermessen zu können, in welchem schwierigen Umfeld sich Fleiner gestellt sah oder genauer: sich hinein begab, ist der Blick auf die Herrschaftsverhältnisse des Baulands und insbesondere des Schöpfergrunds unerlässlich. Die unverwechselbare Physiognomie dieser Geschichtslandschaft in der Frühneuzeit macht die Gemengelage von Vogteiorten des Erzstifts Mainz und der Reichsritterschaft aus, wobei sich die Besitzungen beider fast die Waage hielten. Ein weiteres Merkmal ist die konfessionelle Verteilung, wobei die Reichsritterschaft bis gegen Ende des 16. Jahrhunderts einen homogenen Verband der *Confessio Augustana* bildete.<sup>9</sup> Beim Durchreisen des Baulandes hätte man gleichsam von einer Gemarkungsgrenze zur anderen auch die Konfessionsgrenze überschritten.

Geht man von einem ‚Normalbild‘ der Adelherrschaft aus, so bestand sie aus einem, zwei, bestenfalls drei Vogteiorten, die oft nicht einmal angrenzten. Eine Ausnahme bildete die Herrschaft Schöpf des berühmten Albrecht von Rosenberg, die geradezu ein Kleinterritorium ausmachte. Er hatte es verstanden, aus einer ganzen Reihe von Dörfern eine geschlossene Flächenherrschaft zu formen, die beim Reichsritteradel geradezu als Unikat gelten darf.<sup>10</sup> Ganz offensichtlich gut durchorganisiert, haftete ihr dennoch der Schwachpunkt der allermeisten Adelherrschaften an, nämlich die Lehnbindung. Zum ganz überwiegenden Teil ging die Herrschaft Schöpf vom Lehnhof des Erzstifts Mainz aus, daneben trug der Ritter noch Lehen des Hochstifts Würzburg, der Grafschaft Hohenlohe, der Kurpfalz, des Markgraftums Brandenburg, der Grafschaft Wertheim und der Herrschaft Limpurg. Demgegenüber trat der allodiale Besitz weit zurück.

Mit seinem Tod am 17. Mai 1572 war der Weg zur Vielherrigkeit gebahnt.<sup>11</sup> Die Erblehen fielen an die Cognaten, von denen die Stetten zu Kocherstetten ihren Besitzanteil bis 1674 innehatten.<sup>12</sup> Schwieriger sind die Verhältnisse beim zweiten Erble-

---

<sup>8</sup> Hohenlohe-Zentralarchiv Neuenstein (im Folgenden HZAN) Gemeinschaftliches Lehenarchiv GA 20 Schublade LXX Nr. 23.

<sup>9</sup> Gunther Franz (Bearb.), *Historischer Atlas von Baden-Württemberg*, hrsg. von der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Karte VIII/7 mit Beiwort: *Reformation und Gegenreformation im Gebiet des heutigen Landes Baden-Württemberg*, Stuttgart 1979.

<sup>10</sup> Helmut Neumaier, *Albrecht von Rosenberg. Ein außergewöhnliches Adelsleben unter drei habsburgischen Kaisern*, Münster 2011.

<sup>11</sup> Zur Herrschaftsgeschichte des Schöpfergrundes Carl Wilhelm Friedrich Ludwig Stocker, *Der Schöpfergrund und seine Besitzer*, in: *Freiburger Diözesanarchiv* 25 (1896), 151–193, weitgehend auf Leutwein fußend.

<sup>12</sup> Eugenie von Stetten, *Die Reichsfreiherrn von Stetten. Die Chronik über 900 Jahre einer ritterschaftlichen Familie* (1098), Stetten-Künzelsau 1998; Wolfgang von Stetten, *Die Reichsritterschaft – Stützen von Kaiser und Reich über drei Jahrhunderte*, in: Peter Schiffer (Hg.), *Aufbruch in die Neuzeit*.

hensinhaber gelagert, den von Leyen aus rheinischer Familie. Ohne auf genealogische Einzelheiten einzugehen, sei so viel gesagt, dass dieser Anteil im Jahre 1577 an Ägidius Reinhard von Dienheim fiel, als er Ruf(f)ina von Leyen heiratete. Die Schöpfer Linie der Dienheim<sup>13</sup> spaltete sich wiederum in zwei Zweige auf, von denen der eine sich in Oberschüpf einen Ansitz erbaute, der andere das Schlösschen in Unterschüpf bewohnte. Von den Söhnen des Ägidius Reinhard zu Oberschüpf (gest. 23. Dezember 1589) und der Ruf(f)ina blieb nur Hans Reinhard im weltlichen Stand. Mit seinem Tod am 3. Juni 1640 erlosch dieser Zweig.

Der wirtschaftlich alles andere als auf Rosen gebettete Unterschöpfer Zweig sah sich 1610 zum Verkauf des Unterschöpfer Schlösschens an die Herren von Rosenberg gezwungen, die den noch heute bestehenden Schlossbau errichteten. Noch einige Jahre bewohnten sie aber das Unterschöpfer Schloss. Der Verkaufserlös ermöglichte 1617 die Fertigstellung eines bescheidenen Ansitzes in dem ca. 15 Kilometer entfernten Dörfchen Angeltürn, doch ohne dass sich an der wirtschaftlichen Situation Johann Philipps des Jüngeren und seines jüngeren Bruders Heinrich Albrecht etwas grundlegend gebessert hätte. Die Brüder sahen sich schließlich zum Verkauf Angeltürns gezwungen und ihren Wohnsitz in Merchingen bei einem Schwiegersohn zu nehmen. Am 13. April 1679 beurkundeten sie die ihnen von Hohenlohe eingeräumte Erlaubnis, alle Güter, Gefälle und Zehnten zu veräußern.<sup>14</sup> Dies geschah mit der Einschränkung, dass der Schöpfer Patronat an die Grafschaft zurückfällt. Bei jeder Vakanz hat Hohenlohe das Recht *zu beruffen, zu examiniren, zu confirmiren, zu installiren, zu visitiren und zu cassiren*.

Zurück nach Oberschüpf. Die Witwe des Ägidius Reinhard von Dienheim heiratete 1594 den aus Vorarlberg stammenden Wolf Heinrich von Ega (gest. vor 1630), wobei die Frage, wie diese Heiratsverbindung zustande kam, nicht zu beantworten ist.<sup>15</sup> Der überlebende Sohn aus dieser Verbindung, Philipp Ludwig, heiratete 1635 Sibylla Truchseß von Höfingen und starb drei Jahre später den Soldatentod. Er hinterließ zwei Töchter, Maria Philippina und Anna Veronika, die unter der Tutela des Burkhard Dietrich von Weiler zu Maienfels und des Dr. Johann Jakob Frisch, Syndikus der Stadt Heilbronn, standen. Erstere, offenbar behindert, wurde in die Obhut des Klosters St. Katharimental bei Diessenhofen (Kanton Thurgau, Schweiz) gegeben. Damals war wohl noch nicht abzusehen, dass die andere Tochter 1661 eine Eheverbindung mit dem katholischen Adolf Butler von Lobenbach eingeht.<sup>16</sup> Doch das führt schon über das Thema hinaus.

Die Mannlehen des Albrecht von Rosenberg kamen auf dem Erbweg seinen Vettern zu, deren Dominanz im Schöpfergrund nicht zu übersehen ist. Mit dem Erlöschen des Hauses Rosenberg im Jahre 1632 ergab sich die zweite grundlegende Veränderung der

---

Das nördliche Württemberg im 16. Jahrhundert (Forschungen aus Württembergisch Franken 53), Ostfildern 2012, 121–127.

<sup>13</sup> Zu ihnen bisher nur Wigbert G. Faber, *Aus der Geschichte von Dienheim*, Bd. 3: Die Ritter und Reichsfreiherrn von Dienheim, Museum am Siliusstein 2012; der Schöpfer Zweig wird nur wenig angesprochen.

<sup>14</sup> HZAN GA 20 Schublade LXXI Nr. 33 Akten

<sup>15</sup> Neumaier, *Der Reichsritter Wolf Heinrich von Ega. Ungelöste Fragen zwischen Vorarlberg und Schöpfergrund*, in: *Württembergisch Franken* 100 (2016), 45–72.

<sup>16</sup> Der erste Hinweis findet sich in einem Schreiben Fleiners vom 6. September 1659 an den Lehensekretär Lutz, wo aber von beiden Töchtern die Rede ist.

Herrschaftsverhältnisse. Konnten sich zunächst die Nachkommen der Schwestern des Albrecht Christoph von Rosenberg noch Hoffnung auf Belehnung machen, zerschlug sie sich angesichts der damaligen Machtverhältnisse im Dreißigjährigen Krieg. Der Würzburger Bischof Franz von Hatzfeldt-Crottorf-Gleichen betrieb gezielt und mit Erfolg die Belehnung seiner Brüder, des Feldmarschalls Graf Melchior (1593–1658) und des Grafen Hermann (1603–1673).<sup>17</sup> Am 25. Mai 1636 empfangen sie von Würzburg die Belehnung mit den hochstiftischen Lehen der Rosenberg, am 30. Januar 1638 die Belehnung durch Mainz. Als die Rosenbergischen Eigenerben im Jahre 1640 die Allodien und das Unterschüpfers Schloss verkauften, hatten die dominanten Hatzfeldt endgültig den Platz der einst dominanten Rosenberg eingenommen. Die Verwaltung der fränkischen Besitzungen oblag dem Kaiserlichen Obrist zu Pferd und zu Fuß Graf Hermann, der seinen Sitz auf Haltenbergstetten (Niederstetten), Laudenschalk, zeitweise auch in Rothenburg ob der Tauber nahm und der nach dem Tod des Feldmarschalls dessen Erbe wurde.<sup>18</sup>

Die ständische Gleichheit der Schüpfers Ganerben war durch die erst 1635 in den Grafenstand erhobenen Hatzfeldt-Crottorf-Gleichen aufgehoben.<sup>19</sup> Ganz konsequent suchten diese das Konnubium mit altgräflichen Häusern, wie denn Graf Hermann seine Töchter in das Haus Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst verheiratete.<sup>20</sup> Es blieb jedoch ein schaler Nachgeschmack eines Prozesses vor dem Reichskammergericht wegen nicht ausbezahlem Heiratsgut, mangelhafter Ausstattung mit Aussteuer und dem Vorwurf nichtstandesgemäßer Hochzeitsfeierlichkeiten in Haltenbergstetten.<sup>21</sup>

Ökonomisch waren sie – so sieht es wenigstens auf den ersten Blick aus – den anderen Ganerben weit überlegen, denn neben ihrem umfangreichen Altbesitz zählten sie u. a. durch den Erwerb der Herrschaft Trachenberg in Schlesien und die Belehnung mit den Rosenbergischen Besitzungen sowie der Standeserhöhung zu den Kriegsgewinnlern. Dieses Potential sagt jedoch nicht unbedingt etwas zu den realen finanziellen Verhältnissen aus.

Dafür blieben sie doch mit Ort Odenwald der Fränkischen Reichsritterschaft verbunden. Aufgrund des von der Ritterschaft am 11. April 1608 erlangten Privilegium de non aliendo<sup>22</sup> hatten sie für die Rosenbergischen Besitzungen Kontribution in die Ritterkasse zu leisten. Grundsätzlich erkannte Hatzfeldt diese Verpflichtung an, doch

<sup>17</sup> Jens Friedhoff, Die Familie von Hatzfeld. Adelige Wohnkultur und Lebensführung zwischen Renaissance und Barock, Düsseldorf 2004, 103–103; Neumaier, *Als sterblicher Mensch dem Todt unterworfen*. Das Testament des Albrecht Christoph von Rosenberg aus dem Jahre 1630, in: Wertheimer Jahrbuch 1991/92 (1992), 81–95, hier 94.

<sup>18</sup> Friedhoff, Hatzfeld (wie Anm. 17) 23f., 101, 104, 109, 196–203, 559f.

<sup>19</sup> Ebd., 101.

<sup>20</sup> Adolf Fischer, Geschichte des Hauses Hohenlohe, II. Theil, Zweite Hälfte, 1871, Christian (geb. 1627 Waldenburg-Bartenstein) heir. Lucie, Ludwig Gustav (geb. 1634; Stammvater Waldenburg-Schillingsfürst) heir. Marie; beide 18. Februar 1658 zu Haltenbergstetten; Norbert Schoch, Eine Gegenreformation in Hohenlohe, in: Württembergisch Franken 50 (1966) (FS Karl Schumm), 304–333, hier: 304f.: 18. Februar 1658 Heirat Christian und Ludwig Gustav von Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst und Lucia und Maria von Hatzfeldt.

<sup>21</sup> Alexander Brunotte/Raimund J. Weber (Bearb.), Akten des Reichskammergerichts im Hauptstaatsarchiv Stuttgart H (Veröffentlichungen der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg 46/3), Stuttgart 1999, 129f. Nr. 1670.

<sup>22</sup> Johann Christian Lünig, Das Teutsche Reichs-Archiv 12, pars. Specialis continuatio III, Leipzig 1713, S. 50f. Nr. XIII.

über die Höhe gingen die Ansichten auseinander. Ein Vergleich vom 18. Dezember 1642 legte die Differenzen bei<sup>23</sup> – vorerst.

Damit haben wir die Kräfte vor uns, die das Geschick Fleiners bestimmten: Graf Hermann von Hatzfeldt, die Dienheim zu Angeltürn, Johann Albrecht von Gemmingen (1624–1685)<sup>24</sup> als Vormund der Stetten zu Kocherstettenschen Kinder, Burkhard Dietrich von Weiler als Vormund der Egaischen Töchter und Graf Johann Friedrich von Hohenlohe-Öhringen (1617–1702). Nicht zu vergessen die „Beamten“, wie Leutwein sie nennt, denn keiner der Ortsherren wohnte in Unterschüpf, sondern sie ließen sich durch Vögte vertreten.

### Vielherrig und bikonfessionell

Diese Akteure waren nicht nur weltliche Obrigkeiten, ihnen kamen ebenso kirchliche Rechte zu. Um anzudeuten, wie kompliziert damit die Herrschaftsverhältnisse in Schüpf tatsächlich waren, sei ein Wort Leutweins an die Adresse Johann Philipps des Jüngeren von Dienheim vorangestellt: *Jedoch ist Fleinern so gar nicht zu verdenken, daß er den Unterscheid zwischen dem Jure nominandi, vocandi, praesentandi, conferendi, confirmandi und installandi nicht gewust; dem Herrn von Dienheim ist ebenfalß zu gute zu halten, indem solches ihme böhmische Dörfer geweßen.*<sup>25</sup> Allein schon diese Termini lassen erahnen, wieviel Streitpotential hier lauerte und welch gefährliches Pflaster Schüpf für einen Pfarrer und Diakon damals im Schüpfergrund war. Die Belehrung Leutweins hätte aber auch an die Adresse der anderen Ganerben gehen müssen, die sich damit ähnlich schwer taten. Das gilt selbst für Hohenlohe. Mit sicherem Blick hat Leutwein gesehen, dass keinem der Beteiligten – am ehesten noch dem Grafen Hermann – die Rechtslage so richtig klar war; doch dazu später.

Der Patronat der Schüpfer Pfarrkirche und derjenige der Frühmesse kamen der Grafschaft Hohenlohe zu,<sup>26</sup> von der Albrecht von Rosenberg sie zu Lehen nahm. Das Frühmessbeneficium war damals schon nicht mehr besetzt. Als der Ritter dem Plan einer Lateinschule in Unterschüpf näher trat, legte er die Frühmesskompetenz mit derjenigen von Oberschüpf und der unter anderem von seinen Vorfahren in Sachsenflur gestifteten zur Besoldung eines Diakons oder Kaplans zusammen, der den Latein-, daneben auch den Griechischunterricht übernehmen sollte.<sup>27</sup> Obwohl sich das Projekt zerschlug, blieb das Amt erhalten. Neben dem Pfarrer amtierte seitdem ein Diakon,

---

<sup>23</sup> HZAN Ni 10 Bü 37.

<sup>24</sup> Stocker, Der Schüpfergrund (wie Anm. 11), 187f.

<sup>25</sup> Leutwein, Historie (wie Anm. 3), Cap. VIII, 30.

<sup>26</sup> Neumaier, Territorium und ius circa sacra. Die spätmittelalterlichen Priestereide in der Grafschaft Hohenlohe, in: Blätter für württembergische Kirchengeschichte 82 (1982), 5–37.

<sup>27</sup> Helmut Neumaier, Ritteradlige Herrschaftsbildung im Schüpfergrund. Das Briefbuch des Albrecht von Rosenberg (gest. 1572) (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte, Reihe III, Bd. 10), Würzburg 2006, Regest 57, 90–92; ein zweites Exemplar im HZAN Schublade LXXI Nr. 23.

auch Kaplan genannter Geistlicher,<sup>28</sup> dem offenbar der Gottesdienst an Werktagen und die Versehung der Filialkirchen oblag.

Die Rosenberg und die anderen Ganerben gingen fest davon aus, dass die Colatur – dieser Begriff löste den des Patronats ab – des Diakons nur ihnen zukomme und Hohenlohe nichts damit zu tun habe. Wie aus einem Schreiben des Lehensekretärs Johann Peter Lutz an den Neuensteinischen Superintendenten und Hofprediger M. Jakob Müller vom 9. April 1659 im Zusammenhang der Fleinerschen Angelegenheit hervorgeht, sei zwar die Pfarrcollatur hohenlohisch, doch sei unsicher, wie es sich mit der Besetzung des Diakonats verhalte; diesbezügliche Akten, wären, *wie es zu gehen pflegt*, nicht aufzufinden bzw. nicht greifbar. Selbst Graf Johann Friedrich von Hohenlohe (1617–1702) mochte Fahrlässigkeit früherer Lehensadministrationen nicht ausschließen, so dass man hinsichtlich des Diakonats keine Sicherheit besitze, doch das Jus nominandi der Pfarrei komme unbezweifelbar der Grafschaft zu. Ein Schlaglicht auf die Archivsituation der Grafschaft<sup>29</sup> nach dem Dreißigjährigen Krieg wirft das Schreiben des M. Jakob Müller an den Lehensekretär vom 15. April 1659.<sup>30</sup> Es wundere ihn, dass es bei Waldenburg und Langenburg keine Lehenakten gebe, wo doch die Angelegenheit keine Partikular-, sondern eine gemeinschaftliche Sache sei. Nachzuschauen wäre noch bei der Weikersheimischen Kanzlei, da die Grafen Wolfgang (1546–1610) und Georg Friedrich (1569–1645) auch gemeinschaftliche Lehen *administrirt* haben. Zudem empfahl Müller dem Lehensekretär einen Ritt nach Schüpf, um dort Erkundungen einzuziehen.

Die Besetzung der Pfarrstelle und des Diakonats gerieten zum Streitobjekt zwischen den Ganerben. Hierzu seien drei Stellungnahmen angeführt: Am 14. November 1659 schrieb Graf Johann Friedrich von Hohenlohe an Burkhard Dietrich von Weiler, das Jus patronatus der Pfarrei Schüpf sei 1564 Albrecht von Rosenberg verliehen worden, der es am 28. Juli 1578 an Dienheim verkauft habe.<sup>31</sup> Am 14. März 1584 äußerte sich Albrecht der Ältere von Dienheim gegenüber dem Grafen, er *trage die geystlich Colatur, so von Herr Albrecht vonn Rosenburgk selig[en] alß Lehen dragen, die Geystlichkeyt allhir alleinn mitt Pfarrhern, Capplan und geystlich Dienern bestellt worden, Kirchenpfleger, Rechnungk allein verorthet*. Die Rosenberg setzten sich mit Schreiben an Graf Wolfgang vom 30. März 1584 zur Wehr: Keineswegs bestreiten sie, dass Dienheim das Pfarrlehen zukomme und ihm deshalb das Jus praesentandi gebühre. Daraus könne Dienheim jedoch nicht ableiten, dass ihm auch die Bestellung des Diakons zustehe, noch viel weniger die Kirchenpfleger in Pflicht zu nehmen oder die Rechnung abzuhören. Dienheim verfügt nur über das *einzigste Beneficium parochiali oder Pfarr Lehen*. Das Diakonat hat – hierin ist ihnen Recht zu geben – seinen Ursprung nicht in der Frühmesse.

Dann fügen sie etwas hinzu, das zeigt, wie komplex die Erbgeschichte der Rosenberg ist und wie wenig man davon weiß. Die Wolfskehl hätten einst dieses Beneficium als „Patroni“ innegehabt.

---

<sup>28</sup> Um Verwechslungen vorzubeugen, wird im Folgenden der Terminus Diakon bzw. Diakonat beibehalten.

<sup>29</sup> Peter Schiffer/Wilfried Beutter (Bearb.), Hohenlohe-Zentralarchiv Neuenstein. Gesamtübersicht der Bestände (Werkhefte der Staatlichen Archivverwaltung Baden- Württemberg, H. 1), Stuttgart 2002.

<sup>30</sup> HZAN GA Schublade LXXI Nr. 23.

<sup>31</sup> HZAN Gem. Lehenarchiv Schublade LXX Nr. 23.

Das macht einen Zeitsprung zurück notwendig. Philipp Jakob von Rosenberg, mit dem 1580 die dortige Linie erlosch, vererbte die Lehen seinen Schwägern Bartholomäus, Jakob und Hans Wolfskehl zu Rotenbauer. Die Klage der zu Haltenbergstetten gesessenen Linie vor dem Würzburger Ritterlehengericht blieb erfolglos, so dass nichts übrigblieb, als sie 1582 zurückzukaufen.<sup>32</sup> Viel später behaupteten die Dienheim, am 23. Juli 1578 sei der Patronat mit lehnherrlicher Bewilligung von Albrecht von Rosenberg an Albrecht von Dienheim den Älteren veräußert worden. Abgesehen davon, dass Ritter Albrecht damals längst verstorben war, findet dieses Datum keine Stütze. Auf welchem Weg der Pfarrpatronat an die Dienheim gekommen war, ist jedenfalls mit einem Fragezeichen zu versehen.

Nach diesem Exkurs wieder ins Jahr 1613. Nach dem Tod des seinerzeitigen Pfarrers eskalierte der Streit um die Neubesetzung. Am Ende dieser Dissense stand die Situation, die letztlich das Schicksal Fleiners bestimmte. Wolf Heinrich von Ega als Träger der Oberschüpfen Dienheim beabsichtigte unter Berufung auf das Dienheimsche Patronatsrecht, die vakante Pfarrei neu zu besetzen, was den Einspruch des Albrecht Christoph und Georg Sigmund von Rosenberg hervorrief.<sup>33</sup> In einem Notariatsinstrument legten sie ihre Rechtsauffassung dar: Sie bestreiten nicht die Collatur oder den Patronat der Dienheim, denen damit aber lediglich das *Ius nominandi, vocandi und praesentandi ad Examen* zukomme. Den Dienheim stehe aber nicht zu, das *Ius examinandi, instituendi und destituendi* zu beanspruchen. Gemäß dem Religionsfrieden gehören diese Rechte als *Jura episcopalia* der weltlichen Obrigkeit und somit der Gemeinschaft der Ortsherren. Hier finden sich die Rechtstermini, die oben Leutwein schon angesprochen hat. Mit aller Wahrscheinlichkeit beriefen sich die Rosenberg auf die Episkopallehre des Greifswalder Kirchenjuristen Joachim Stephani<sup>34</sup>, die sie allerdings recht großzügig auslegten. Sie setzten sich durch, Stetten und Dienheim arrangierten sich notgedrungen mit diesem System. Dienheim unternahm zwar Anstrengungen, es zu unterlaufen, doch solange die Rosenberg Mitdorffherren waren, blieb der Erfolg aus.

Hinzu kommt etwas, das bislang unbekannt war: Johann Philipp von Dienheim der Jüngere zu Angeltürn gehörte der katholischen Konfession an. Ob die Zugehörigkeit zur Alten Kirche schon beim Fußfassen dieses Zweiges der Dienheim in Franken gegeben war, weiß man nicht; es ist aber mehr als fraglich. Ob Albrecht von Rosenberg Altgläubige in seinem Testament bedacht hätte, scheint zweifelhaft. Hohenlohe jedenfalls wusste von der konfessionellen Zugehörigkeit der Dienheim nichts; hätte man es gewusst, hätte Hohenlohe wohl kaum die Dienheim mit der Collatur belehnt. Wie es aussieht, ging die *Conversio* eben auf Johann Philipps gleichnamigen Vater zurück,<sup>35</sup> doch ist ein Fragezeichen dazu zu denken.

---

<sup>32</sup> Evang. Pfarramt Rosenberg, Befehlbuch, S. 70. Es handelt sich um eine Sammlung von Akten im Zusammenhang des Streites Würzburg versus Eigenerben; der Name leitet sich vom ersten Wort der Sammlung ab; vgl. Neumaier, *Als sterblicher Mensch* (wie Anm. 17), S. 84.

<sup>33</sup> Helmut Neumaier, *Jura episcopalia evangelischer Reichsritter? Die Ganerbschaft Schüpf als Fallstudie*; in: JBKGB 7 (2013), 232–252, hier 245f.

<sup>34</sup> Martin Heckel, *Staat und Kirche nach den Lehren der evangelischen Juristen Deutschlands in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts* (*Jus ecclesiasticum* 6), München 1968.

<sup>35</sup> Die Unterschüpf/Angeltürmer Dienheim könnten den Schritt infolge des Machtumswungs nach der Nördlinger Schlacht unternommen haben, wie es beispielsweise für die Walderdorff zu Eubigheim nachgewiesen ist.

Ein ganz entscheidender Bruch in der herrschaftlichen Struktur des Schöpfergrunds erfolgte mit dem Erlöschen der Rosenberg und der Übernahme ihrer Herrschaft durch die Hatzfeldt. Dieser Einschnitt manifestierte sich zugleich im kirchlichen Bereich, als sie das Rosenbergsche Kirchenwesen übernahmen. Das bedeutete, dass sie nun Herr über nicht weniger als dreizehn Pfarreien waren, wo sie wie ihre Vorgänger, die Rosenberg, sich mittels des Jus episcopale Anteil an der Kirchenherrschaft zu sichern wussten. Dabei gestanden die Hatzfeldt den Inhabern der Pfarrcollatur, den Dienheim zu Angeltürn, lediglich das Nominationsrecht zu.

Das kam ebenso ihrem Verständnis von Herrschaft entgegen wie die Übernahme der Rosenbergschen Kirchenorganisation. Dazu gehörten der Pfarrsynodus und das Konsistorium. Letzteres fungierte als Ehe- und Zuchtgericht, doch vor allem entschied es über die Besetzung der Pfarrstellen.<sup>36</sup> Seine Zusammensetzung ist leider erst 1678 belegt. Es setzte sich aus dem Kanzleidirektor mit dem hochtönenden Titel Konsistorialpräsident, zwei bis drei weiteren Beamten und wohl dem Dekan zusammen.

An die Spitze seiner Geistlichkeit berief Graf Hermann in der Nachfolge des Rosenbergschen Superintendenten den Pfarrer an der Hauptkirche von Rothenburg ob der Tauber Johann Heinrich Riß (1596–1669). Er, Poeta laureatus, der seinen Sitz in Niederstetten nahm, hatte eine besondere Vertrauensstellung inne.<sup>37</sup> Leider ist die Überlieferung sehr lückenhaft, so dass über die normalen Amtspflichten des Dekans hinaus kaum etwas bekannt ist. Im Namen des Grafen Hermann verordnete er mit Mandat vom 21. August 1663 der ihm unterstellten Geistlichkeit die Verkündung zur Abhaltung von Bußtagen,<sup>38</sup> eines Türkengebets<sup>39</sup> sowie am 27. Januar 1657 (adressiert an die Pfarrer von Rosenberg, Bofsheim, Uiffingen und Schüpf) die Abhaltung von Trauergottesdiensten für den am 8. Oktober 1656 verstorbenen Kurfürsten Johann Georg I. von Sachsen.<sup>40</sup> Die beiden letzteren sowie die Abhaltung von Synoden werden uns noch zu beschäftigen haben.

## Vorspiel

Das Fußfassen der Grafen von Hatzfeldt bedeutete, wie schon erwähnt, für den Schöpfergrund eine tiefgreifende Zäsur, und zwar in zweifacher Hinsicht: Die Ganerbschaft war nun keine reine Edelmansherrschaft mehr. An die Stelle der dominanten Herren von Rosenberg traten die mindestens ebenso dominanten altgläubigen Hatzfeldt. Das erste Zusammenprallen ereignete sich im benachbarten Uiffingen, während in Unterschüpf nichts dergleichen überliefert wird. Das erklärt sich mit der Amtszeit des noch

---

<sup>36</sup> Helmut Neumaier, *Katholische Obrigkeit und evangelische Untertanen. Zur Kirchenorganisation der Grafen von Hatzfeldt nach dem Westfälischen Friedensschluss*, in: *Blätter für württembergische Kirchengeschichte* 105 (2005), 163–180, hier 176f.

<sup>37</sup> Zu Riß ebda., 166–169.

<sup>38</sup> Text bei Neumaier, *Katholische Obrigkeit* (wie Anm. 36), 170–172.

<sup>39</sup> Ebd., S. 172–175; HZAN Ni 5 Bü 238.

<sup>40</sup> HZAN Gemeinschaftliches Lehenarchiv 20 Schublade LXXI 23; Text als Anhang.



aus Rosenbergischer Zeit stammenden Pfarrers Johann Knapp (seit 1619), der das Amt bis zu seinem Tod am 5. September 1648 bekleidete.<sup>41</sup> Besetzungsstreitigkeiten entfielen demnach. Neben ihm amtierte seit 1639 der Diakon Markus Hollenbach<sup>42</sup>, in dem man wohl den ersten Schöpfer Geistlichen zu sehen hat, an dessen Einführung Hatzfeldt beteiligt war und der dann die Nachfolge Knapps antrat.

Bei der Neubesetzung des Diakonats wird nun eine Übereinkunft der Ganerben erkennbar.<sup>43</sup> Anscheinend hatte man sich bei der Nomination des Diakons auf einen Turnus geeinigt, bei welchem diesmal Stetten zu Kocherstetten an der Reihe war. Ob dieses Verfahren noch auf die Rosenbergische Zeit zurückgeht, weiß man ebenso wenig wie ob es auf vertraglicher Vereinbarung basierte. Der Gewünschte war ein gewisser Johann Georg Wolf<sup>44</sup>, zuvor Präzeptor in Künzelsau.

Zu seiner Ordination erwähnt Leutwein etwas Aufschlussreiches: Im Beisein anderer Geistlicher und der „Beamten“ stellvertretend für ihre Herrschaften legte Wolf auf dem Rathaus die Probepredigt und das Examen vor Dekan Reiß ab, der ihn am 3. Dezember (a. St.) 1648 dann in der Kirche ordinierte. Hier klingt schon an, was zu Fleiners Unglück beitrug. Ob dies damals im Zusammenspiel mit den Edelleuten oder zumindest mit deren Einverständnis geschah, ist nicht zu beantworten. Denkbar wäre auch, dass die Edelleute unter den Kriegseinwirkungen so litten, dass sie dem Grafen keinen Widerstand entgegenzusetzen vermochten. Leutwein sagt jedenfalls hierzu nichts. Sicher ist jedenfalls, dass Graf Hermann seine kirchliche Superioritas wenigstens vorerst durchgesetzt hatte.

Geht man von einem reibungslosen Zusammenspiel aus, war dies von kurzer Dauer. Schon 1650 verließ Wolf den Schöpfergrund. Die Nomination kam diesmal Graf Hermann zu, der – so Leutwein – einen Kandidaten präsentierte, und das ohne Absprache mit den Edelleuten. Als diese wegen der Pfarrei Uiffingen beim in Nürnberg zur Erledigung der *Negotia remissa* tagenden Exekutionsausschuss vorstellig wurden, beinhaltete ihre Klage, Hatzfeld wollte in Schöpf das *Jus compatronatus disputirlich machen*, indem sie „heimlich“ einen Diakon installiert hätten. Man einigte sich auf einen gewissen Georg Samuel Merz.<sup>45</sup>

## Kaplan Fleiner

Wolfs Wegzug im Jahre 1655 als Pfarrer nach Bofsheim warf das Problem der Nachfolge von neuem auf.<sup>46</sup> Der Bewerber um die Kaplanei hieß Fleiner, der nach dem Studium in Tübingen sein erstes kirchliches Amt anstrebte. In einem Schreiben an

---

<sup>41</sup> Zu ihm Cramer, Pfarrerbuch (wie Anm. 2), 442.

<sup>42</sup> Ebd., S. 360.

<sup>43</sup> Leutwein, Historie (wie Anm. 3), Cap. VI, S. 21–22 *Von Marx Hollenbach, 9ter Caplan und 6ter Pfarrer*.

<sup>44</sup> Cramer, Pfarrerbuch (wie Anm. 2), 942f.; Haug, Pfarrerbuch (wie Anm. 2), 513f.

<sup>45</sup> Haug, Pfarrerbuch (wie Anm. 2), 559.

<sup>46</sup> Leutwein, Historie (wie Anm. 3), Cap. VII, 23–48 *Von denen Zwistigkeiten unter Fleiners Diaconat. Johann Balthas Fleiner 12ter Caplan und 7ter Pfarrer*. Die archivalischen Quellen setzen erst mit den Strittigkeiten um das Pfarramt ein.

Johann Albrecht von Gemmingen als Vormund der Stetten und vom 21. Februar 1655 an Dr. Frisch – das Schreiben lag Leutwein noch vor – als Mitvormund der Egaischen Töchter, an denen in dem Turnus die Reihe war, wies Fleiner angesichts der Größe der Pfarrei und des Alters des Pfarrers auf die Notwendigkeit einer Neubesetzung der Kaplanei hin. Wahrscheinlich richtete er ein solches Schreiben auch an Dienheim; belegt ist es an Graf Hermann. Dieser verlangte *Testimonia studiorum* was noch keine taktische Ablehnung bedeuten musste; der Wunsch, sich ein Bild von dem Bewerber zu verschaffen, war ja nicht unbegründet. Der Egaische Vormundschaftsvogt Landbeck begab sich nach Laudenbach zu Graf Hermann. Seine Aufgabe war eine zweifache, denn zum einen führte er Klage gegen den Oberschultheißen Kaspar Ehmann, mit dem sich dann auch Fleiner herumschlagen hatte, und zum andern sondierte er die Berufung des Kandidaten.

Graf Hermann war der Kandidat *nicht anständig*; er lehnte ihn ab, angeblich weil Fleiner aus Hohenlohe sei. Er akzeptiere jeden, aber keinen aus der Grafschaft Hohenlohe. Was hinter dieser Begründung steckte, ist nicht ersichtlich. Landbeck wandte ein, Fleiner sei zwar in Hohenlohe (Forchtenberg) geboren, doch lebten seine Eltern nicht dort (der Vater war schon 1634 als Pfarrer von Niedernhall verstorben) und er selbst habe auch nie in hohenlohischen Diensten gestanden. Ferner bezweifelte Graf Hermann die Notwendigkeit eines Diakons. Gegen dieses Argument wandte Landbeck ein, der Diakon habe auch pfälzische Dörfer (Dainbach, Sachsenflur) zu versehen; seien diese zu lange vakant, bestehe die Gefahr, dass Kurpfalz die Gefälle einziehe. Darauf entgegnete Graf Hermann, er habe dies – angeblich – nicht gewusst. In Gottes Namen möge Fleiner *praesentiret* werden.

Am 6. März schrieb Landbeck an den Syndikus Frisch, seiner Meinung nach sei es notwendig, dass die Egaischen und Stettenschen Vormünder den Grafen Hermann zum Examen Fleiners einladen und ihn um *Mitconfirmation* bitten, *darmit der Sachen dermaleins abgeholfen würde*. Hier macht sich eine empfindliche Quellenlücke bemerkbar, so dass hier einiges im Unklaren bleibt. Anscheinend traten zwischen dem Grafen Hermann und den Edelleuten bzw. ihren Vormündern – die Rolle der Dienheim bleibt im Ungewissen – erneut Spannungen auf. Geht man von dem genannten Schreiben aus, ließe sich schließen, dass es bei den Vormündern Überlegungen gab, die Installation Fleiners ohne Graf Hermann ins Werk zu setzen. Man solle denken, die Angelegenheit sei geklärt, wenn es auf einen einzigen Brief ankomme, kommentierte Leutwein. Ob man sich dann doch zu einem Einladungsschreiben an Graf Hermann durchrang, weiß man nicht. Aber selbst wenn es ihn erreicht hätte, muss es nicht unbedingt auf Zustimmung gestoßen sein. Gleichgültig für welche Version man sich entscheidet, es ändert nichts an der Tatsache, dass die Besetzung des Diakonats über Jahre hinweg – rechtlich gesehen, nicht faktisch – ins Stocken geraten war. Fleiner übte das Amt des Diakons aus, doch als *Unordinirter* und *Nichtconfirmirter*; als *Nonordinatus*, wie Leutwein zutreffend diese paradoxe Situation nannte.

Weshalb Graf Hermann nicht offen intervenierte, unterliegt der Spekulation. Möglicherweise – so sein Kalkül – würde sich die Angelegenheit von selbst lösen. Die Besetzung des Diakonats war dennoch zum Machtkampf zwischen den Edelleuten auf der einen und Graf Hermann auf der anderen Seite geworden, in welchem Fleiner sich in der Gefahr befand, zerrieben zu werden. Er war sich dieser Situation durchaus bewusst, doch orientierungslos. *Fleiner wurde die Zeit lang*, bemerkte Leutwein.

Offensichtlich zweifelte er an einer Einigung der Ganerben, weshalb er sich an das hohenlohische Konsistorium wandte, das ihm angeblich auch eine Pfarrstelle in der Grafschaft in Aussicht stellte. Vielleicht suchte er mit diesem Schritt Druck auf die Ganerben auszuüben, vielleicht beabsichtigte er, sich damit eine zweite Option zu verschaffen, denn gleichzeitig brachte sich die Gemeinde, bei der er offensichtlich beliebt war, ins Spiel. Sie hätte ihm *die Ohren gekitzelt*, wenn Pfarrer Hollenbach sterbe, wünsche sie Fleiner als Nachfolger. Leutwein kommentierte, die Gemeinde hätte nicht bedacht, *wie ihm dies Süße zu bitterem Wermuth werden könne*.

Stand die Gemeinde – mehrheitlich wenigstens – auf seiner Seite, hatte er auch Gegner, unter denen man den gräflichen Verwalter vermuten darf. Nach drei Jahren des nichtordinierten Diakonats geschah etwas, bei dem man sich wundert, dass es erst jetzt dazu kam. Es gab Gerüchte um die Beziehung zu einem *Weibsbild*. Dieses wurde in des *Schulzen* Haus, also wohl des Oberschultheißen Ehmann, verhört. Fleiner wies in einer Verteidigungsschrift die Beschuldigungen zurück, die von seinen Feinden in die Welt gesetzt worden wären. Tatsächlich erwiesen sich die Anschuldigungen als haltlos.

Wie hilflos sich Fleiner aber fühlte, geht aus seinem Bittschreiben an Burkhard Dietrich von Weiler hervor. Dieser möge sich beim hohenlohischen Konsistorium für ihn verwenden, dass er sein Amt behalte. Dass die Kirchenbehörde sich selbst nicht im Klaren war, ob ihr die Nomination eines Diakons überhaupt zukomme, konnte Fleiner allerdings nicht wissen. Weiler teilte ihm denn auch mit, er könne in dieser Sache nichts für ihn tun. Fleiner sei dem Grafen nicht *anständig*, weil er Hohenloher sei und er die Schwester des früheren hatzfeldtischen Beamten Wölffing geheiratet habe. Gerade die letzte Bemerkung könnte den Eindruck erwecken, hier sei es weniger um eine politische Auseinandersetzung als um persönliche Animositäten gegangen. Weiler hatte recht, denn es ging auch um einen Antagonismus, dessen Dynamik allerdings erst einige Jahre später zum Ausbruch gelangte. Wölffing stand zunächst im Dienst der Rosenberg, ehe er in hatzfeldtische Dienste wechselte. Er muss im Unfrieden ausgeschieden sein, ohne dass dazu etwas bekannt ist. Zwischen ihm und Graf Hermann blieb latente Feindschaft. Es muss Wölffing eine tiefe Genugtuung gewesen sein, als er im Jahre 1666 als Sekretär und Kassier des Ritterkantons die Exekution gegen Hatzfeldt wegen nicht bezahlter Rittersteuer leitete.<sup>47</sup>

## Pfarrer im Ungewissen

Am 28. September 1658 verstarb Marx Hollenbach<sup>48</sup>, wodurch Fleiner sich den Aufstieg vom Diakonat zum Pfarramt erhoffte. Sein weiteres Schicksal als präsumtiver Nachfolger vollzog sich vor einem Hintergrund höchsten konfessionellen Misstrauens, das seit dem Fußfassen der Hatzfeldt schwelte, doch jetzt offen zum Ausbruch kam. Am 28. Juli 1659 wandten sich die Vormünder der Stetten und der Egaischen

---

<sup>47</sup> Dazu bereitet Verf. eine Untersuchung vor.

<sup>48</sup> Leutwein, *Historie* (wie Anm. 3), Cap. VIII, 28–43.

Töchter an Graf Johann Friedrich von Hohenlohe, es sei ihnen berichtet worden, Graf Hermann habe sich geäußert, in der Schöpfer Kirche Messe lesen lassen zu wollen. Das schein ihnen glaublich, weil vor Jahren in Uiffingen die Kirchentür zu diesem Zweck aufgebrochen worden war. Kommenden Sonntag sei etwas im Gange, und Hatzfeldt gebrauche ja immer Gewalt. Dienheim als Collator halten sie für wenig fähig, dem gegenzusteuern, denn er sei ein *einfältiger Mann* und zudem katholisch. Ihre Hoffnung setzen sie auf Graf Johann Friedrich als Inhaber des Jus nominandi. „Ob morae periculum“; Eile ist geboten! Am 14. September wiederholten die Vormünder ihre Befürchtung. Die Ängste bewahrheiteten sich allerdings nicht.

Inwieweit hier wirklich Pläne des Grafen Hermann sichtbar werden, wird abschließend noch erörtert. Jedenfalls waren die Fronten verhärtet.

Nach dem Tod Hollenbachs trat der Dissens um Fleiner in ein neues Stadium, zumal jetzt die Grafschaft Hohenlohe als Inhaber des Jus nominandi ins Spiel kam.<sup>49</sup> Fleiner zeigte sich überzeugt, der Tod des Pfarrers würde ihm selbst die Tür zum Pastorat öffnen. Zwar erkannte Graf Hermann ihn nicht als Diakon an, war weder bei seinem Examen noch bei der Installation anwesend gewesen, wenn diese Actus überhaupt stattgefunden hatten, *allein – so Leutwein – die Augen waren ihm gehalten, daß er die Wetterwolken, welche sich aufzogen, nicht gewahr worden*. Die Anzeichen erkannte er auch deshalb nicht, weil er sich des Rückhalts zumindest des größeren Teils der Gemeinde sicher sein konnte. Voller Genugtuung teilte er seinem Schwager, dem schon genannten Wölffing, damals hohenlohischer Amtskeller in Künzelsau, am 16. April 1659 mit, er habe bislang *guten Frieden und Ruhe* gehabt; ja die Gemeinde steuerte an die 199 fl. zur Renovierung des Pfarrhauses zu seiner besseren Bequemlichkeit bei. Es erstaunt denn auch nicht, dass die Gemeinde am 3./13. Oktober 1658 bei Dienheim als Collator supplizierte, Fleiner zur Pfarrstelle zu verhelfen. Dieser habe Hollenbach während dessen schwerer Erkrankung vertreten. Es sei unumgänglich, den Verstorbenen durch *eine daugliche und gelährte Person*, eben Fleiner, zu ersetzen.

Die Dinge hatten inzwischen eine gewisse Eigengesetzlichkeit erlangt. Jetzt brachte sich Graf Hermann wieder ins Spiel. Er seinerseits schlug einen gewissen Georg Günzel vor, später Pfarrer zu Schrozberg<sup>50</sup>, den aber Dienheim ablehnte. Bei diesem Vorgang macht sich die Lückenhaftigkeit der Quellen wiederum unangenehm bemerkbar. So wissen wir nicht, ob er seinen Aspiranten Hohenlohe anzeigte und ob Dienheim sich bei Graf Johann Friedrich rückversicherte. In aller Stille, wie Leutwein sagte, ließ Johann Philipp von Dienheim Fleiner *installiren*, was schlechterdings nicht ohne Rückendeckung Hohenlohes geschehen sein kann. Jedenfalls teilte Fleiner der Egaschen und Stettenschen Vormundschaft mit, der Dienheim hat ihn zu der erledigten Pfarrstelle *vociret, nominiret und gestrigen Sonntag* durch erbetene Geistliche *confirmiret*. Durch die Pfarrer Johann Philipp Heyland von Edelfingen<sup>51</sup> und Johann Konrad Donner von Neunkirchen<sup>52</sup> sei er ordiniert und tags darauf der Gemeinde als neuer Pfarrer vorgestellt worden.

---

<sup>49</sup> HZAN Gemeinschaftliches Lehenarchiv Schublade LXX Nr. 23. Diese Akten zog auch Leutwein heran, dem zudem noch weitere Quellen zur Verfügung standen, doch ohne Referenzen zu nennen.

<sup>50</sup> Haug, Pfarrerbuch (wie Anm. 2), 140.

<sup>51</sup> Cramer, Pfarrerbuch (wie Anm. 2), 304.

<sup>52</sup> Ebd., 124.

Das spricht dafür, dass Dienheim die Vormundschaften der beiden anderen Adelsfamilien nicht informiert, also sozusagen einen Alleingang unternommen hatte. Bissig fügte Leutwein hinzu, Fleiner sei der irrigen Meinung gewesen, es habe seine Richtigkeit, wenn ihn allein der Dienheim installierte. An dessen Adresse richtete er das bereits zitierte Wort, die Begriffe *Jus nominandi, vocandi, praesentandi, conferendi, confirmandi* und *installandi* seien für den Dienheim böhmische Dörfer gewesen.

Schwierig zu beurteilen ist es, ob dem Dienheim selbst der Durchblick in dieser rechtlichen Situation abging. Hier bieten sich zwei Erklärungsmöglichkeiten an: Was Leutwein nicht wissen konnte, er aus den Vorgängen aber schloss, ist der Blick auf die geistigen Gaben des Dienheim. Später bezeichneten ihn die Vormünder des Stetten und der Egaischen Töchter an Graf Hermann als *einfältigen Mann*. Andererseits jedoch könnte er die Gelegenheit genutzt haben, ohne Absprache mit den beiden Vormundschaften und schon gar nicht mit Hatzfeldt bei Rückendeckung durch Hohenlohe im Alleingang Fleiner ins Amt zu bringen. Denen blieb der Vorgang keineswegs verborgen. Es kann Fleiners Brief gewesen sein, doch hätte es dieses Briefes nicht bedurft, denn die „Beamten“ haben ihre Herrschaften gewiss unverzüglich informiert. Es bleibt die Frage nach der Rolle Hohenlohes. Wie später Dekan Reiß dem hohenlohischen Hofprediger und Superintendenten Müller schrieb, habe Fleiner behauptet, er sei in Neuenstein examiniert worden. Dies habe fünf Stunden (!) gedauert, doch könne er keinen diesbezüglichen Schein vorweisen. Diese Behauptung Fleiners kann durchaus der Realität entsprechen, wenn er sich auf Hohenlohe als Inhaber des *Jus nominandi* bezog und sich hier Rückhalt zu verschaffen suchte. Selbstredend legten die Vormünder Protest wegen fehlenden „Consensus“ ein, doch verhallte er wirkungslos. So minderte sich – wie Leutwein formulierte – ihre „Gnade“ gegen Fleiner, doch scheinen sie letztlich den *fait accompli* akzeptiert zu haben.

*Fleiners Düncken nach hienge der Him[m]el nunmehr voller Geigen*, vermerkte Leutwein. Wirkliche Gefahr drohte ihm nur von Hatzfeldt. Sie wurde in dem Augenblick virulent, als die Besetzung des Diakonats anstand, die mit Fleiners „Promotion“ zum Pfarramt ja vakant geworden war. Die Nomination lag diesmal bei Graf Hermann, der den Edelleuten den *jungen Studiosus* Johann Jakob Hollenbach, den Sohn des früheren Pfarrers<sup>53</sup>, präsentierte. Um Dispute zu vermeiden, so die Edelleute bzw. die Vormünder, stimmten sie zu.

Mit der der Installation des jungen Hollerbach nahm Fleiners Unglück seinen Anfang. Über den Vorgang der Ordination des Diakons unterrichtet das Schreiben des Dekans Reiß an den hohenlohischen Superintendenten M. Jakob Müller<sup>54</sup> vom 22. Mai 1659. Selbstverständlich wird der Vorgang aus hatzfeldtischer Sicht dargestellt, doch werden die Fakten wohl korrekt wiedergegeben. Von der ganzen Mitherrschaft – so jedenfalls Reiß – wurde der Kandidat auf Sonntag Jubilate, den 4. Mai, nach Schüpf beschrieben. Dazu lud Hatzfeldt mehrere Geistliche ein: August Reisch von Adelsheim<sup>55</sup>, M. Samuel Fischer von Widdern<sup>56</sup> und Kaspar Werner zu Uiffingen<sup>57</sup>. Wenn von Seiten Hatzfeldts mehrere Geistliche hinzugezogen wurden, geschah das zwei-

<sup>53</sup> Ebd., 359; Haug, Pfarrerbuch (wie Anm. 2), 190.

<sup>54</sup> Haug, Pfarrerbuch (wie Anm. 2), 306f.

<sup>55</sup> Cramer, Pfarrerbuch (wie Anm. 2), 666.

<sup>56</sup> Ebd., 184.

<sup>57</sup> Ebd., 320.

felsohne in der Absicht, das Gewicht dieses Vorgangs herauszustellen. Weshalb aber gerade diese drei Pfarrer geladen wurden, findet keine Erklärung. Weder Widdern noch Adelsheim hatten Beziehungen zu Hatzfeldt. Nach Beurteilung der Probepredigt, die *ziemlich* verlief, und dem theologischen Examen waren sich die Geistlichen sowie die Vögte und Beamten als Vertreter ihrer Herrschaft einig, dem jungen Hollenbach das Amt zu übertragen. Die Ordination sah man für Sonntag Oculi vor.

Konnte das Diakonat als wieder besetzt gelten, stand jetzt das Problem des Pfarramts im Raum. Den Wunsch Fleiners, als Pfarrer an der Ordination des jungen Hollenbachs mitzuwirken, lehnte Riß mit der Begründung rundweg ab, er wäre zwar von drei (!) – tatsächlich aber nur zwei – Geistlichen der Gemeinde als Diakon vorgestellt worden, doch nicht ordiniert; er wäre also „Coordinantem“. Dann machte er ihm unmittelbar vor der Probepredigt des jungen Hollenbach einen Vorschlag zur Güte. Da die beiden Actus Ordination und Präsentation des Diakons ja noch nicht erfolgt seien, wäre dies eine günstige Gelegenheit, Diakon und Pfarrer gemeinsam zu ordinieren. Die Absicht ist nicht misszuverstehen, die ihm angebotene Ordination sollte unter dem Vorzeichen Hatzfeldts und Ausschalten Hohenlohes erfolgen.

Die Tatsache – so Riß und die drei Pfarrer –, dass er nur präsentiert, doch nicht ordiniert wäre, führe in der Gemeinde zu ärgerlichem Gerede. Er möge ihren guten Rat befolgen, die Gelegenheit zu nützen und sich ordinieren zu lassen. Wenn er dies nicht gemeinsam mit dem Diakon in Unterschüpf wolle, könne es auch in Niederstetten und Rothenburg ob der Tauber geschehen. Die Absicht ist klar: Beide Orte standen unter dem Einfluss des Grafen Hermann; ersterer lag unterhalb seines Ansitzes Haltenbergstetten, der andere war ehemaliger Wohnort des Dekans Riß. In jedem Falle hätte dies Hohenlohe ausgeschaltet. Gleichzeitig suchte Riß jeden Eindruck zu vermeiden, hier seien persönliche Animositäten im Spiel, denn er versicherte Fleiner, er schätze ihn wegen seines Vaters<sup>58</sup> sehr. Fleiner selbst, wie er an seinen Schwager Wölffing schrieb, meinte denn auch, Riß habe aus *Verhetzung* gehandelt.

Vom Angebot des Dekans zeigte sich Fleiner *sehr gravirt*, wie Riß es ausdrückte. In seiner Verantwortungsschrift vom 7. September 1659 fügte Fleiner noch einige bemerkenswerte Details hinzu. Man wollte nämlich von ihm wissen, wer ihn zum Pfarrer verordnete, zu wem er gehöre und wer sein Dekan und Superintendent wäre. Zutreffend meinte Leutwein, damit hoffte man ihm eine Falle zu stellen, und tatsächlich verstrickte er sich. Er gab zur Antwort, der Grafschaft Hohenlohe komme das Jus episcopale allein zu, die ihn über ihren Vasallen Dienheim hier eingesetzt hat. Graf Johann Friedrichs Hofprediger als Dekan habe ihn *veneriret und cognosciret*. Leutwein kommentierte: *Hier hatten die Hatzfeldici nun waß sie wolten, da war Feuer auf dem Dach.*

Fleiner zeigte sich nicht gewillt, ohne weiteres klein beizugeben. Er verteidigte sich, er habe keinen Befehl von seinem Collator Dienheim und sei seinerzeit von den Pfarrern Heyland und Donner ordiniert und der Gemeinde präsentiert, zudem in Neuenstein examiniert worden. Er schob dann ein boshaftes Argument nach, es gehe den drei jetzt anwesenden Geistlichen nur ums Geld, d. h. die ihnen bei solchem Anlass zukommenden Gebühren. Das war in der Sache zwar vielleicht richtig, schwächte seine Position jedoch noch mehr.

---

<sup>58</sup> Johann Konrad Fleiner, Pf. Forchtenberg; vgl. Haug Pfarrerbuch (wie Anm. 2), 103.

Riß hatte sich bei der Installation des jungen Hollenbach vernehmen lassen, er werde eine Kirchenvisitation vornehmen, Bußtage anordnen und Fleiner zur Synode laden. Gesichert ist nur der Bußtag, ob die anderen Anordnungen geschahen, konnte Leutwein nicht ermitteln. Jedenfalls wusste Fleiner nicht, ob er dem Befehl, beim Synodus zu erscheinen, Folge leisten oder das Ansinnen zurückweisen sollte. Rat erbat er sich vom hohenlohischen Lehensekretär Lutz. Was ihm geraten wurde, weiß man nicht. Jedenfalls: Er *wusste nirgends wo hinaus*, meinte Leutwein.

Sonntag Oculi, der Tag von Hollenbachs Ordination, war gekommen. Unmittelbar vor der Frühpredigt ließ Fleiner den Hans Christoph Knapp, Vogt zu Sachsenflur, eine Erklärung abgeben: Da behauptet werde, er sei nur präsentiert und nicht ordiniert, sei er bereit, sich gemeinsam mit dem jungen Hollenbach ordinieren zu lassen, aber unter der Bedingung, man möge ihm schriftlich versichern, dass es ihm nicht zum Nachteil gereiche. Die anwesenden Geistlichen entgegneten, dieser Wunsch sei despektierlich und zudem nicht praktikabel. Entweder sei er ordiniert oder nicht. Sie könnten keinem die Hand auflegen, von dem man nicht wisse, ob dessen *Orthodoxium in doctrine et religione* gesichert sei. Da die Ganerben sie nicht instruierten, seien sie nur willens, dasjenige zu tun, was ihres Auftrags ist.

Johann Philipp von Dienheim sah sich in seinem Recht als Collator verletzt, weshalb er sich an Graf Johann Friedrich wandte. Da das nur aus einem Schreiben Fleiners hervorgeht, kennt man keine Einzelheiten. Nur so viel ist zu entnehmen, dass Hohenlohe dem Dienheim mittels Darlegung der Rechtsverhältnisse den Rücken zu stärken suchte: Riß hat *dem Herkom(m)en e diametro zugegenlaufende Neuerungen und Praejudicia* eingeführt. Die Collatur steht Dienheim zu. Zuvor gehörte sie den erloschenen Rosenbergs, die aber nie einen „Eintrag“ gemacht haben wie jetzt Hatzfeld. Jedenfalls besitzt die Collatur keine andere Qualität als zur Zeit der Rosenbergs. Riß' *unzeitiges Benehmen* ist stets und sofort der Lehenkanzlei mitzuteilen, damit Einhalt geboten wird.

Wirklich gedient war dem Dienheim damit nicht, weshalb er die Initiative ergriff. Er beauftragte seinen Bruder Heinrich Albrecht, bei Riß in Niederstetten vorzusprechen. Der Dekan erklärte, die Angelegenheit sei nicht von *geringer Portanz*, womit er Recht hatte. Wie er es verstehe, liegt das Jus episcopale bei Hohenlohe: Wie der junge Hollenbach soll auch Fleiner zum Predigtamt zugelassen werden. Ob der jüngere Dienheim das richtig verstanden hat?

Längst hatte sich Fleiner der Anschuldigungen seitens der hatzfeldtischen Beamten zu erwehren. Der Oberschultheiß Kaspar Hermann bezichtigte ihn, viel zu predigen, doch wenig zu halten; er hätte ihn fluchen und sakramentieren hören. Der Beschuldigte verteidigte sich, er trage die Geheimnisse Gottes in irdischen Gefäßen. Er komme aus Adams Stamm; Fehler hätten auch andere gemacht: Aaron mit Abgötterei, David mit Ehebruch, Paulus mit Verfolgung. Er räumte aber ein, *aus Schwachheit des Fleisches* einen Fluch getan zu haben. Riß behauptet, er sei saumselig in seinem Amt und gehe gerne spazieren. Fleiner wehrte sich, der Dekan könne das nur von Feinden und hier besonders dem jungen Hollenbach gehört haben.

Die Vormünder stellten sich hinter Fleiner. Offenbar sahen sie die Sache grundsätzlich, nämlich als Versuch, das evangelische Kirchenwesen zugunsten des katholischen Bekenntnisses zu unterdrücken. Als Hauptverantwortliche verdächtigten sie die hatzfeldtischen Beamten. Auf ihr Beschwerdeschreiben an Graf Hermann antwortete

dieser am 23. Juli 1659, er habe die Beschwerden der Edelleute seinen Beamten zur Stellungnahme zukommen lassen. Im Gegenzug möchten die Vormünder aber ihre Beamten befragen. Seinen Beamten sei es darum gegangen, Fleiners Verhalten zu korrigieren. Um künftig Streit zu vermeiden, sollten alle Beamten so handeln, wie es den Rechten ihrer Herrschaft zukomme.

Die Dinge überschlugen sich nun, denn jetzt zeigte sich Hohenlohe entschlossen, die Dinge in die Hand zu nehmen. Vom 4. August datiert das Konzept des gräflichen Schreibens an Fleiner, er möge am 28. August in Weikersheim, wo der Graf sich aufhalte, im Beisein des Pfarrers Heiland von Edelfingen Probepredigt halten und diese am 2. September wiederholen. Hier bieten sich – der Sachverhalt ist nicht eindeutig – zwei Erklärungsmöglichkeiten an: Leutwein ging davon aus, die Probepredigt hätte mit Fleiners Bewerbung um eine hohenlohische Pfarrstelle zu tun, wobei er diesen Schritt begrüßte. Wahrscheinlicher jedoch wollte Graf Johann Friedrich über sein Jus nominandi hinaus in die Pfarrbesetzung eingreifen. Für Letzteres spricht auch, dass die Gemeinde am 23. August eine Petition an Hohenlohe und den Dienheim richtete. Die Sache zerschlug sich, denn – wie Leutwein wohl richtig urteilte – der Plan wurde bekannt. Die Probepredigt in Weikersheim war auf Sonntag angesetzt. Fleiner oblag in Schüpf die Sonntagspredigt, während der Diakon die Predigt an Feiertagen zu halten hatte. Fleiner und der junge Hollenbach tauschten. Leutwein vermutete, Fleiner hätte dem Diakon „bona fide“ den Grund des Tauschs mitgeteilt, der den hatzfeldtischen Beamten oder Graf Hermann dies berichtet. Dafür gibt es keinen Beleg; so wie die Hatzfeldtischen Fleiner beobachteten, könnten sie selbst dahinter gekommen sein.

Seitens Hatzfeldts erfolgte prompt die Reaktion. Am Tag vor der Weikersheimer Probepredigt erschien der hatzfeldtische Verwalter in Begleitung eines Notarius publicus namens Konrad von Brunn, Schultheiß zu Eiershausen: Sie erklärten Fleiner, falls er in Weikersheim predige, möge er sich von Hohenlohe auch zu essen geben lassen. „Pariere“ er nicht, drohe ihm der Verlust des Amtes; das Seinige, Weib und Kinder werde man ihm dann nachschicken.

Erneut sah Hohenlohe sich zum Handeln gezwungen und richtete eine Demarche wegen des Vorgefallenen an den hatzfeldtischen Hofmeister und die gräflichen Räte in Haltenbergstetten. Zunächst wurde das hohenlohische Vorgehen begründet: Mit der Predigt zu Weikersheim führte Graf Johann Friedrich keineswegs eine Neuerung ein, sondern befolgte nur althergebrachtes Recht, denn Hohenlohe stehe das Jus episcopale zu. Hier bestätigt sich die eingangs zitierte Kritik Leutweins an der juristischen Unklarheit aller Parteien. Was früher – so das Schreiben – die Herren von Rosenberg in dieser Pfarrei *exerciret* – gemeint ist die Kirchenorganisation – taten sie keineswegs aus eigener Machtvollkommenheit, sondern aus *gnädiger Concession* laut der Reversalien und Originaldokumente. Hier muss angemerkt werden, dass dies in dieser Form nicht zutrifft. Die Dienheim kauften von den Rosenberg die Collatur, die sie nun wie zuvor die Rosenberg innehaben. Die anderen Ganerben haben das auch nie bestritten. Folglich bestehe kein Grund für Proteste oder gar die Hinzuziehung eines Notars.

Das vom 28. August an Hohenlohe gerichtete Memorial Fleiners beleuchtet seine Situation. Spätestens jetzt muss ihm klar geworden sein, dass er zwischen die Fronten geraten war. Das elf Punkte umfassende Schreiben lässt seine Hilflosigkeit erkennen: (1.) Er bittet, ihn als hohenlohisches Landeskind in Schutz zu nehmen, (2.) angesichts seines gefährlichen Amtes *unter lauter Religionsfeinden* – hier wird das von ihm Ge-



meinte völlig unklar. (3.) Er sucht um ein Pfarramt in Hohenlohe nach. (4.) Er bittet um Konfirmation seiner Bestallung durch Dienheim. (5.) Er fragt, wie er sich verhalten solle, wenn Riß ihn zum Synodus zitierte? (6.) Ob er dem Dekan Riß eine Predigt in der Schöpfer Kirche gestatten solle? (7.) Wie solle er sich verhalten, wenn Riß Gebote übersendet? (8.) Wie soll er sich in Fragen der Kirchendisziplin und Anhängendem verhalten? (9.) Wie soll er vorgehen, wenn ungehorsame Pfarrkinder sich von der vogteilichen Obrigkeit nicht bestrafen lassen wollen? (10.) Soll er Vorkommnisse Hohenlohe und Dienheim berichten? (11.) Wie soll er sich in der Schule verhalten, wenn Hatzfeldt etwas unternimmt? Die vorauszusetzende Antwort ist leider nicht erhalten.

Gleichzeitig wuchs der von Hatzfeldt ausgehende Druck. In der Gemeinde bildeten sich zwei Parteien. Zumindest die Mehrheit stand weiterhin auf Fleiners Seite, wie eine Petition der Orte Schüpff, Dainbach, Sachsenflur und Lengenrieden vom 23. September 1659 an Dienheim bezeugt, während – vielleicht ein kleinerer Teil – sich um den hatzfeldtischen Verwalter gruppierte. Hilfesuchend wandte Fleiner sich an seinen Schwager Wölffing, dieser möge sich an den Lehensekretär Lutz wenden, denn er werde *unbillig perturbirt*. Seinerseits teilte er am 6. September diesem mit, er müsse sich täglich spöttische Reden anhören. Erst gestern hätte der „Pfaff“ von Kupprichhausen im Beisein des Stettenschen Vogts geäußert, er werde doch noch in der Unterschöpfer Kirche Messe lesen. Da die Egaischen Töchter katholisch heiraten würden, verlöre Hohenlohe ohnehin sein Recht. Er müsse sich dann entscheiden, ob er hohenlohisch oder hatzfeldtisch sein wolle. Fleiner befürchtete sogar, man werde ihm die Bezüge sperren, davon hat er zumindest gehört. Darüber hinaus schloss er tätliche Angriffe auf seine Person durch hatzfeldtische Beamte nicht aus. Das hält er schon deshalb für möglich, da die Zent (Königshofen) mainzisch ist, er also eine Kungelei der katholischen Amtsträger nicht ausschloss.

Nicht nur Fleiner befürchtete eine Rekatholisierung, auch Graf Johann Friedrich und die Vormünder dachten so. Nachdem sie schon am 28. Juli einen diesbezüglichen Brief, Hatzfeldt wolle in Schüpff Messe lesen lassen, an den Grafen gerichtet hatten, antwortete dieser am 14. September. Nochmals betonte er sein Recht des *Jus nominandi*. Was den von Riß anberaumten Synodus angeht, ist dieser den Rosenberg nur mit Hohenlohischer *Permission und Vergünstigung* erlaubt worden. Hier muss gesagt werden, dass die Rosenberg den Synodus kraft eigener Macht abhalten ließen und durchaus keine Erlaubnis einholten. Was leider offen bleibt, ob Fleiner an einer solchen Versammlung teilgenommen hat. Am 14. November wies Hohenlohe wieder auf die Rechtslage hin. Nochmals wird betont, man habe den Rosenberg die Kirchenorganisation aus gnädiger Ansehung und Begünstigung gestattet, doch – hier gebraucht Graf Johann Friedrich ein Bild – statt des gnädig bewilligten Fingers ergreift Hatzfeldt die ganze Hand. Man erteilte Fleiner strikten Befehl, beim alten Herkommen zu bleiben, die *Jura ecclesiastica* zu beachten, keine abweichenden Zeremonien hinzunehmen, Gebete zu verhindern und unter keinen Umständen dem Rosenbergschen, jetzt Hatzfeldtischen Synodus beizuwohnen.

Fleiner selbst wurde sich seiner Situation jetzt in ganzer Tragweite bewusst. Das letzte Aktenstück ist ein Schreiben Fleiners an den Lehensekretär Lutz vom 6. August 1660. Daraus spricht die schiere Verzweiflung. Hatzfeldt betreibt seine Entfernung. Von Hohenlohe hat er keine Hilfe zu erwarten, denn Graf Johann Friedrich hat ihm erklärt, er ist zwar Patronus, doch ist die Collatur Dienheim verliehen. Wenn er sagt,

ihn betrübe der Papisten heimliches und vielfältiges Werk, spricht daraus der Verdacht, Hatzfeldt und Dienheim als Glaubensverwandte hätten sich zusammengetan. Für den Fall des Verlusts der Pfarrei Schüpf bitte er Lutz, ihn bei der Suche nach einer hohenlohischen Pfarrei zu unterstützen. In Betracht kämen Forchtenberg, Michelbach und Ohrnberg. Die dortigen Geistlichen sollen zu einem Wechsel bewogen werden. Dann folgt etwas, das seine ganze Not zeigt. Wenn dies Lutz nicht gelingt, bleibt nur noch ein Ausweg. Lutz möge sich als Fürsprecher an Graf Hermann wenden, um ihn wegen seiner *allzu viel beschuldigten Hitzigkeit optime* zu entschuldigen. Geht man von diesen Worten aus, scheint Fleiner kein ganz reines Gewissen gehabt zu haben hinsichtlich verbaler Angriffe auf den Grafen Hermann. Misslingt dies, möge Lutz für Fleiner um eine Audienz bitten; er hege keine Bedenken, auf alle Fragen antworten zu können, um *mehr Gnadt als Ungnadt* zu erlangen.

Ob Lutz der Bitte nachkam? Mit aller Wahrscheinlichkeit nicht, und selbst wenn, dann blieb sie erfolglos. Graf Hermann hatte sich inzwischen zu einer Lösung entschlossen. In seinen Herrschaftsrechten beeinträchtigt, richtete er ein Schreiben an Graf Johann Friedrich. Für Fleiner gebe es nur die Alternative *Cassation oder Translocation*. Fleiner sah nur noch den Ausweg, sich um eine Pfarrei in der Grafschaft zu bewerben, was er am 6. August auch tat. Ob er eine Zusage erhielt, geht aus den Akten nicht hervor, ist aber auch unwahrscheinlich. Tatsächlich hatte er Schüpf schon abgeschrieben. Er möchte gerne sehen, schrieb er, dass der hatzfeldtische Pfarrer von Bofsheim die hiesige Diakonsstelle erhält, denn der sei ein Musikus und habe zu Kindern eine *große Affection*.

Sein Leidensweg zog sich noch eine Zeitlang hin. Am 30. Oktober 1661 starb Johann Balthasar Fleiner – vor *Bekümmernis*, wie Leutwein kommentierte.

## Ausklang

Vor Fleiner war am 10. Mai 1660 der junge Diakon Hollenbach verstorben,<sup>59</sup> womit sich das Problem der Besetzung gleich zweifach stellte. Was die Besetzung des Diakonats anging, lag das Vorschlagsrecht diesmal bei Stetten und Ega. Deren Vormünder wollten einen gewissen M. Jakob Then von Augsburg nominieren, nach ihm Johann Peter Vock von Wachbach. Beide fanden anscheinend nicht die Zustimmung des Grafen Hermann. Dieser schlug einen Johann Kilian Kübel vor, den General Kolb, der Stiefvater der Ega-Kinder empfohlen hatte. Gegenüber dem Grafen beharrten die Vormünder auf ihrem Recht; innerhalb von 14 Tagen wollten sie einen eigenen Kandidaten nominieren. Am 8. Februar 1661 traf die eigene Antwort Hatzfeldts ein, um des lieben Friedens und der Einigkeit willen sei er einverstanden. Allerdings betonte er in einem Nachsatz, den Vormündern käme die Nomination so unstrittig nicht zu, vor allem den Egaischen. Man einigte sich im Herbst 1661 auf Georg Scheller, später Pfarrer zu Bofsheim und Brehmen.<sup>60</sup>

<sup>59</sup> Leutwein, *Historie* (wie Anm. 3), Cap. VIII, 49–50.

<sup>60</sup> Cramer, *Pfarrerbuch* (wie Anm. 2), 734.

Schwieriger gestaltete sich die Besetzung der Pfarrei, da die Dissense um Fleiner offenbar doch tiefere Wunden hinterlassen hatten. Zugleich wird hier ein Grundproblem offenbar, nämlich die Zahl der Pfarrkandidaten, die diejenigen der Pfarrstellen bei weitem überstieg.<sup>61</sup>

Wie sah die Nachfolge Fleiners aus? Nur vier Tage nach dessen Tod schrieb die hohenlohische Lehenadministration an Dienheim, da die Pfarrei diesmal mit einem tauglichen Subjekt zu versehen sei, möge man Hohenlohe allein die Besetzung überlassen. Dienheim lehnte dies zu recht als Verletzung seines Collaturrechts ab. Zunächst kam es zu einer Reihe von Vorschlägen. Riß benannte seinen Schwiegersohn, Pfarrer Günzel von Schrozberg, die Gräfin zu Pfedelbach den Sennfelder Pfarrer, Sohn ihres Kanzleidirektors. Vorgeschlagen wurden ferner der Adelsheimer Pfarrer August Reisch und Friedrich Wilhelm Binz, Pfarrer zu Olnhausen. Obwohl Dienheim dem Reisch das erste Wort gegeben hatte, nominierte Hohenlohe den Binz. Leutwein kommentierte, Lehenrat Lutz hätte sich nicht ausgekannt und den Akten entnommen, die anderen Ganerben seien mit Dienheim unzufrieden, weil diese seinerzeit die Präsentation Fleiners nicht abgesprochen hätten; *so setzte er den Fleck just neben das Loch*. Die Schuld sprach er Lutz zu: *Wer hatte dann den Karren so tieff in den Morast hineingeschoben? Warlich die Dienheimer dißmalen nicht [...]. Er war es selbsten, so das gantze Werck verdorben. Hätte er selbsten die Praesentation an die Ganherrschaft gethan oder die Dienheimer angewiesen, daß sie solches auf diese Arth verrichten mögten, so wäre Bintzius mit allseitigem Vergnügen installiert worden*.

Endlich am 21. Februar erfolgte seine Installation, und zwar nahm Riß den Akt vor, *welcher so gar in der Kirche Binzii Vocationem ad illegitimam durchgezogen, weilen sie ohne Consens eines Consistorii geschehen sey*.

## Der Fall Fleiner in der Verfasstheit des Römisch-Deutschen Reiches

„Das Reich wölbte sich über große Quader und viele kleine.“<sup>62</sup> Dieser plastischen Formulierung Axel Gotthards möchte man hinzufügen: auch sehr kleine. Um auf die eingangs getroffene Feststellung zurückzukommen, wonach der Tod eines Pfarrers in einer solchen Herrschaftsgemeinschaft keine sonderlich lokale oder gar regionale historische Relevanz beanspruchen könne, zumal es sich bei dem „vielherrigen“ Schöpf um ein so komplexes Gebilde handelte, zu dem es wohl nur wenige Parallelen gibt. Schwerlich ist ein größerer Gegensatz vorstellbar als der zwischen Flächenterritorien wie Sachsen, Brandenburg oder Bayern und einer adligen und zudem bikonfessionellen Ganerbschaft.<sup>63</sup> Gerade vor dem Hintergrund der Territorialstaaten lässt sich – wie

---

<sup>61</sup> Hartmut Titze, Überfüllung und Mangel im evangelischen Pfarramt seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert, in: Luise Schorn-Schütte/Walter Sparr (Hgg.), *Evangelische Pfarrer. Zur sozialen und politischen Rolle einer bürgerlichen Gruppe in der deutschen Gesellschaft des 18./20. Jahrhunderts* (Konfession und Gesellschaft 12), Stuttgart/Berlin/Köln 1997, 56–76.

<sup>62</sup> Axel Gotthard, *Das Alte Reich 1495–1806* (Geschichte kompakt), Darmstadt 22005, 16.

<sup>63</sup> Grundsätzlich dazu Jendorff, *Condominium* (wie Anm. 6).

Anton Schindling sie genannt hat<sup>64</sup> – die eine oder andere der „Hauptentwicklungslinien“ des Heiligen Römischen Reiches nach dem Westfälischen Frieden ablesen oder ein geradezu beharrender Status der Verfasstheit konstatieren. Folgt man der Feststellung von Wolfgang Reinhard, wonach erfolgreiche Staatsbildung im vormodernen Europa nur in Monarchien (zu ergänzen: auch in reichsstädtischen Gebieten) stattgefunden hat,<sup>65</sup> ist dem nicht zu widersprechen.

Die Zeit, in der sich die Geschehnisse um Fleiner und die Konfessionspolitik des Grafen Hermann bewegt, wird bekanntlich mit den Begriffen Absolutismus und Barock gekennzeichnet. Hier musste das Zusammenprallen von zwei Stufen der Aristokratie, des Ritteradels und der in den Grafenstand erhobenen Hatzfeldt, geradezu unvermeidlich sein, ganz abgesehen von dem spannungsgeladenen Verhältnis von Hatzfeldt und dem Ritterkanton Odenwald. Selbstverständlich kann bei den Hatzfeldt nicht von Absolutismus gesprochen werden. Für eine absolutistische Herrschaft fehlte allein schon das Territorium als Grundvoraussetzung. Was man ihnen aber zusprechen darf, ist ein absolutistisches Herrschaftsverständnis, das sich auf mehreren Feldern manifestierte:

Da ist zum einen das Bestreben, eine, wenn auch eingeschränkte, Kirchenherrschaft aufzurichten. Was Graf Hermanns kirchenpolitische Zielsetzung angeht, sei zuerst ein Vorgang angeführt, mit dem man sich dem Problem nähern kann. Unter den von den Rosenberg übernommenen Pfarrpatronaten befand sich auch derjenige der von Schüpf und anderen fränkischen Besitzungen weitab gelegenen Bronnbacher Pfarrei Uissigheim (Main-Tauber-Kreis), den sie 1664 gegen denjenigen des Klosters Bronnbach zu Kupprichhausen tauschten.<sup>66</sup> Die Absicht ist nicht misszuverstehen: Sie hatten ihren kirchlichen Einfluss im fränkischen Kerngebiet arrondiert.

Weltliche Herrschaftsarrondierung war nicht möglich, doch dafür kirchliche. Soweit sich überblicken lässt, befand sich im ganzen Herrschaftsgebiet der Hatzfeldt vor 1640 nur eine einzige evangelische Kirche, nämlich die von Morsbach (Oberbergischer Kreis, Nordrhein-Westfalen). Durch die Belehnung mit den Rosenbergischen Besitzungen gewannen sie die Herrschaft über eine nicht unbeträchtliche Zahl von Collaturen, wie der Patronat nun hieß: Rosenberg, Bofsheim, Buch am Ahorn mit Brehmen, Edelfingen, Uissigheim, Waldmannshofen, Niederstetten, Münster, Neubronn, Rinderfeld, Wermuthausen, Neubronn, Rinderfeld.<sup>67</sup> Hinzu kamen Uiffingen und Schüpf, wo sie sich die Jura episcopalia mit den Edelleuten zu teilen hatten. Mit Osterburken hatten sie sich das Präsentationsrecht auf eine katholische Pfarrei erworben.

---

<sup>64</sup> Anton Schindling, Die Perpetuierung des Immerwährenden Reichstags in Regensburg und das Heilige Römische Reich um 1670, in: Joseph S. Freedman (Hg.), Die Zeit um 1670. Eine Wende in der europäischen Geschichte und Kultur? (Wolfenbütteler Forschungen 142), Wiesbaden 2016, 181–212, hier 184.

<sup>65</sup> Wolfgang Reinhard, Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart, München 1999, 31.

<sup>66</sup> Helmut Lauf/Otto Uihlein, Uissigheim im Spiegel seiner 1200jährigen Geschichte, Uissigheim 1966, 272–274.

<sup>67</sup> Neumaier, Katholische Obrigkeit und evangelische Untertanen. Zur Kirchenorganisation der Grafen von Hatzfeldt in Franken nach dem Westfälischen Friedensschluß, in: Blätter für württembergische Kirchengeschichte 105 (2005), 163–180, hier 175.

Neben der Herrschaftsarrondierung durch den Erwerb von kirchlichen Rechten bleibt aber die Frage, ob sich darin die kirchenpolitischen Zielsetzungen erschöpfen. Im Vorfeld seiner Huldigung – nach dem Tod seines Bruders Melchior am 9. Januar 1658 war Graf Hermann alleiniger Inhaber der Herrschaft Hatzfeldt – trugen die Untertanen ihre Beschwerden sowie in Bitten verpackte Forderungen vor.<sup>68</sup> Einen zentralen Raum nahm der Punkt ein, sie *bey der evangelischen Religion, die aus den prophetischen und apostolischen Schriften der Augspurgischen Confession beygethon, unfehlbar verpleiben zu lassen*. Lapidar entgegnete Graf Hermann, ihm sei von einem solchen Versprechen nichts bekannt. Es sei vielmehr sein Wille, die Rosenberger Kirche *dem Friedensschluß gemeß [...] nach unserer Gewonheit zu Gottes Ehren nebens eurer Confession zu gebrauchen*. Dem Sinne des Friedensschlusses entsprach ein solches Simultaneum crudum allerdings nicht. Hier macht sich wieder einmal die Lückenhaftigkeit in den Quellen unangenehm bemerkbar. Viel später behauptete die evangelische Seite, der 8. September 1658, der Tag der Huldigung, sei mit der Einführung des Coexercitiums nach Aufbrechen der Kirchentüre verbunden gewesen. Sollte es sich wirklich so verhalten haben, dürfte es sich um einen symbolischen Akt als Machtdemonstration gehandelt haben. Noch lange versah der Priester des benachbarten Osterburken die kleine katholische Gemeinde im Schloss. Erst 1672 führte Graf Heinrich, der älteste Sohn des Grafen Hermann, *via factis* das Simultaneum crudum ein. Dabei kann Graf Hermann eine gewisse irenische Haltung nicht abgesprochen werden; ein konfessioneller Hardliner war er jedenfalls nicht. Ungeachtet seiner katholischen Rechtgläubigkeit kam ihm die Herrschaft über evangelische Kirchen gut gelegen. Hier war er alleiniger und wirklicher Kirchenherr, während das Präsentationsrecht auf katholische Pfarreien wie Osterburken und Uissigheim bzw. Kupprichhausen die Abhängigkeit vom Diözesanbischof aufzeigte.

Die Beibehaltung des von den Rosenbergs ‚ererbten‘ Kirchensystems entsprach eben dieser absolutistischen Auffassung von Herrschaft. Konsistorium, Synodus und Dekan/Superintendent bildeten Verwaltungseinrichtungen, wie sie dem protestantischen Staat entsprachen.<sup>69</sup> Daneben bot dieses Kirchensystem die Gewähr der Dominanz in den Ganerbenkirchen Uiffingen und Schüpf und ließ sich auch gegen die Edelleute instrumentalisieren. Es öffnete damit die Tür für Zuständigkeits-, Status- und Machtfragen. Die Verhältnisse in „vielherrigen“ Orten, insbesondere bei gemischt-konfessioneller Obrigkeit, trugen dazu bei, vom „ruhelosen Reich“ zu sprechen.<sup>70</sup>

Das Herrschaftsverständnis des Grafen äußerte sich aber auch in offiziellen Formulierungen. Das auf Anordnung seines gräflichen Herrn erfolgte Ausschreiben des Dekans Riß an die evangelische Pfarrerschaft zum Trauergottesdienst für den Kurfürsten von Sachsen atmet in all seinen Formulierungen, insbesondere im Gebrauch

---

<sup>68</sup> HZAN B 13.

<sup>69</sup> Grundsätzlich Martin Heckel, *Religionsbann und landesherrliches Kirchenregiment*, in: Hans-Christoph Rublack (Hg.), *Die lutherische Konfessionalisierung in Deutschland* (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte 197), Gütersloh 1992, 130–162; als Beispiel nur Hans Schneider, „Das heißt eine neue Kirche bauen“. Die Formierung einer evangelischen Landeskirche in Hessen, in: Inge Auerbach (Hg.), *Reformation und Landesherrschaft* (Quellen und Darstellungen zur Geschichte des Landgrafen Philipp des Großmütigen 24), Marburg 2005, 73–99.

<sup>70</sup> Jürgen Luh, *Unheiliges Römisches Reich. Der konfessionelle Gegensatz 1648 bis 1806*, Potsdam 1995.

des Wortes „hoch“ als Standesbezeichnung,<sup>71</sup> absolutistischen Geist. Ein weiteres Merkmal ist symbolischer Natur, bildet aber so etwas wie einen Schlusspunkt der Herrschaftsfestigung. Graf Hermann ließ nämlich beim Schloss Unterschüpf so etwas wie einen botanischen Garten mit Blumen, *fremden Gewächsen* unter anderem aus Italien anlegen.<sup>72</sup> (Beim Anblick des heutigen Geländes mag man das kaum glauben.) Die Anlage war auch als Demonstration absolutistisch gefühlter Herrschaft und barocker Repräsentation gedacht.<sup>73</sup>

Was das Schicksal des Pfarrers Fleiner über das Örtliche oder Regionale hinaus ferner bemerkenswert macht, ist der Blick auf eine weitere Leitlinie, nämlich die zunehmende Verrechtlichung des Reiches, die man als „Prozess der institutionellen Verdichtung und juristischen Regulierung, als generelle Juridifizierung“ beschrieben hat.<sup>74</sup> Gerade an den vielherrigen Gebilden lässt sich aufzeigen, wie verzögert dieser Prozess ablaufen konnte; die Schöpfer Vorgänge um die Person Fleiners sind dafür ein Paradebeispiel. Sah sich doch jede Pfarr- und Diakonsbesetzung auch noch lange nach Fleiner von Zuständigkeits- und Statusstreitigkeiten begleitet. Erst um die Mitte des 18. Jahrhunderts trat hier eine Änderung ein. Unübersehbar durch die Aufklärung beeinflusst, fanden die damaligen Träger von Herrschaft und auch die Hatzfeldt den Weg zur Juridifizierung, zum „rechtlichen Krieg“<sup>75</sup>. Machen wir ein Gedankenspiel. Wie hätte denn eine Klärung der kirchlichen Verhältnisse in Schüpf aussehen können, legt man die juristische Literatur des späten 18. Jahrhunderts zugrunde? Johann Jakob Moser hätte wahrscheinlich so geurteilt:<sup>76</sup> *Wo aber das Land, Gebiet, oder Ort, welches gemeinschaftlich regieret wird, von beeden Religionen gemischt ist; so hat allerdings das Parthien-Recht unter denen ebenfalls verschiedenen Religionen beypflichtenden Mitherren statt; nur nicht zum Nachtheil derer im Religions- und Westphälischen Frieden vestgestellten Grundsätze.* Dem armen Fleiner wäre viel erspart geblieben.

---

<sup>71</sup> Robert Schuh, Anspruch und Inhalt des Prädikats ‚hoch‘ in der politischen und Verwaltungssprache des Absolutismus, in: Erwin Riedenauer (Hg.), *Landeshoheit* (Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte XVI), München 1994, 11–38.

<sup>72</sup> Fürstlich-Hatzfeldtsche Wildenbursches Archiv Schloss Schönstein Urkunde Nr. 2671.

<sup>73</sup> Ana-Stanca Tabarasi, Der Landschaftsgarten als Lebensmodell. Zur Symbolik der „Gartenrevolution“ in Europa, Würzburg 2007, 25; Stefan Schweizer, Barockgärten, in: Alfred Wieczorek/Christoph Lind/Uta Coburger (Hgg.), *Barock. Nur schöner Schein?* (Publikationen der Reiss-Engelhorn-Museen 71), Regensburg 2016, 178–181.

<sup>74</sup> Schindling, *Perpetuierung* (wie Anm. 64), 184.

<sup>75</sup> Anton Schindling, Gerechte Kriege im Zeitalter der Glaubenskämpfe? Krieg und Religion im Heiligen Römischen Reich deutscher Nation im 16. und 17. Jahrhundert, in: Plus Ultra. Die Welt der Neuzeit. Festschrift für Alfred Kohler, Münster 2008, 191–210, hier 203.

<sup>76</sup> Johann Jakob Moser, *Neues Teutsches Staatsrecht*, Bd. 15, Frankfurt/Leipzig 1773, ND Osnabrück 1967, 25.

Anlage: Zirkular des Dekans Reiß vom 27. Januar 1657 zur Abhaltung von  
Trauergottesdiensten für Kurfürst Johann Georg I. Von Sachsen

*Ehrwürdige, Achtbare und Wolgelahrte, sonders günstige Herrn Pfarrer, und in Christo geliebte Brüeder:*

*Aus gnädigem Befelch, des Hoch- und Wolgebornen Grafen und Herrn, Herrn MELCHIOR von Hatzfeldt, Grafens zu Gleichen [Gleichen, Kr. Gotha] und Drachenberg [Trachenberg, Polen, Kr. Militsch-Trachenberg], Herrn zu Planckenhayn [Blankenberg, Rhein-Sieg-Kreis] und Cranichfeldt [Kranichfeld, Kreis Weimarer Land], Wildenburg [Wildenburg, Kreis Altenkirchen], Schönstein [Schönstein, Kreis Altenkirchen], Krudorff [Crottorf, Kreis Altenkirchen], Rosenberg und Haldenbergstetten: der Römisch[en] Kayserl[ichen] Majest[at] Camerer, geheimbten Kriegs Rath, und General Feldt Marschallen, auch Obristen zu Roß und Fuess.*

*Wie nit weniger dess Hoch- und Wolgebornen Grafens und Herrns: Herrns Heermans von Hatzfeldt, Grafens zu Gleich[en] und Drachenberg, Herrn zu Planckenhayn und Cranichfeldt, Wildenburg, Schönstein, Krudorff, Rosenberg und Haldenbergstetten: der Römisch[en] Kayserl[ichen] Majest[at] Geheimbten Reichshofraths, und Obristens, beiderseits unserer Gnädigst[en] und Gnädig[en] Grafen und Herrn: füege ich denselb[en] zu wissen:*

*Was gestallt der Durchleuchtigste Fürst und Herr, Herr Johann Georg, der andere, Herzog zu Sachsen, Jülch, Cleve und Berck, dess H[eiligen] Römisch[en] Reichs Erz Marschall und Churfürst, Landtgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober und Nider Laussitz, Burggraf zu Magdeburg, Graf in der Marckh und Ravensperg, Herr zu Ravenstein s., Dero ansehnlichen Chur- und Fürstlichen Sächsisch[en] Hennebergisch[en] verordnet[en] Statthalter, Cantzler und Räten, gnädigst zu vernemen gegeben: Wie Ihre Churfürstliche Durchleucht entschlossen, mit göttlicher Verleihung, dess weilandt auch durchleuchtigsten Fürsten und Herrn: Herrn Johhanns Geörg[en], deß Ersten, Herzogens zu Sachsen, Jülch, Cleve und Bergk, dess H[eiligen] Römisch[en] Reichs Ertz Marschalls und Churfürstens, Landtgrafens in Thüringen, Marggrafens zu Meissen, auch Ober und Nider Laussitz, Burckgrafens zu Magdeburg, Grafens in der Marckh und Ravenspergk, Herrn zu Ravenstein s., Ihres Hochgeehrten Herrnn Vatters, christlößlichst, höchst seligen Andenckens, Leichbegängnuss, nach christlichem und churfürstlichem Herkom[m]en, auf den 2 February, dess eingetrettenen 1657 Jahrs, in Dero churfürstlichen Reidenzstatt zu halten; folgenden Tags, den churfürstlichen Leichnam, mit ansehnlichem Comitatz, nacher Freybergk<sup>77</sup> zu beglaiten, und den 4t erst bedeuueteten Monats, stylo veteri in seiner Churfürstlich[en] Durchleucht[en] Ruhebettlein daselbsten zu bestatten. Welches dan Ihrer Churfürstl[ichen] Durchleucht hochansehnliche Rhät, an Ihre Hochgräffliche Excellenz und Hochgräffliche Gnad[en], umbständlich und mit mehrem bericht[en] woll[en].*

*Als haben zu mehr höchst und seligst Gemeldter Ihrer Churfürstl[ichen] Durchleucht, zu schuldigst[en] Ehren, und wie bey so hochbetrübetem Trauerfall sich geziemet, Ihr Hochgräffliche Excellenz und Hochgräffliche Gnaden, unsere beide*

<sup>77</sup> Zur Grablege der Albertiner im Dom zu Freiberg vgl. Inga Brinkmann, Grabdenkmäler, Grablegen und Begräbniswesen des lutherischen Adels, Berlin/München 2010, 144–155.

*gnädige Grafen und Herrn. nit allein Iren Pfarrer zu Mossebach [Morsbach, Oberbergischer Kreis] mit gleiser[!] Instruction und gemessenem Befelch, im Nahmen Ihrer Churfürst[ichen] Durchl[eucht] williglich versehen: sondern darneben auch, zur wirckl[ichen] Bezeugung geg[en] dem Churfürst[ichen] Haus Sachs[e]n herzliche Condolenz, allen anderen, Ihnen, der ungeänderten Augspurgischen Confession zugethanen Pfarrern und Kyrchendienern, Ihres herrschaftlichen Gebiets, hiemit gnädig anbefellen lassen, den 6t Tag ermeldt[en] Monats, aller Dero Angehörigen Evangelisch[en] Orten, ein christliches Trauerbegängnuss, so gut es nach Glegenheit anzustellen möglich, zu halten: darbey nichts, was höchstselig gedachte Ihrer Churfürst[ichen] Durchl[eucht] underthänigst[en] Ehren und Respect bezeuget werden kan, underlassen werden möge.*

*Und damit bey angestelltem Trauertag Junge und Alte, Grosse und Kleine, desto eiffriger und häuffiger in der Kyrch[en] erschein[en], der Predigt göttlichen Worts und dem christeifrig[en] Gebeth beywohnen, werden die H[erren] Geistliche, Sonntags zudem, einer ganz[en] christlich[en] Gemein anzudeuten wissen.*

*Es hat auch ein Ehrw[ürdiges] Consistorium allhie für gut angesehen: zum Leichargument, entweder cap. 31 v. 14 Deuteron[omium] oder 1 Chron. c. 30 v. 26, et 28 zu erwählen.*

*Darnach sich die Herrn Fratres wissen zu richt[en].*

*Zum Überfluss, hab ich folgende Puncten annectieren woll[en] [Es folgen einige Lebensdaten]*

*Er war ein Hochedle Grundsäul dess Römisch[en] Reichs, der Römisch[en] Kayserl[ichen] Majestat allezeit getreu, so fern es die Reichs Constitutiones et leges Pragmatici hab[en] leid[en] mög[en]: der Teutsch[en] Freyheit gewaltigster Beschützer, darmal[en] ein heroisch[er] und eiffriger Verfechter der ungeänderten Augsp[urgischen] Confession: welches under anderm bezeug[en] die unterschiedliche Evangelische Jubelfest, so Ihre Churfürst[iche] Durchleucht hab[en] ausschreib[en] lass[en], als gescheh[en]: a[nn]o 1617, a[nn]o 1630.<sup>78</sup> Darzu noch der Leipsische Schluss komen,<sup>79</sup> et a[nn]o 1655. Ihrer Churf[ürstlichen] Durchleucht heroisch[en] Eifer bezeugt under anderm die Hauptverteidung deß Augapfels Augsp[urgischer] Confession, item die gnädigste Aufnehmung der Exulanten,<sup>80</sup> welch[en] er zum bessten eine besondere Statt gebauet s.*

---

<sup>78</sup> Wolfgang Flügel, *Konfession und Jubiläum. Zur Instrumentalisierung der lutherischen Gedenkkultur in Sachsen 1617–1830*, Leipzig 2005.

<sup>79</sup> Gemeint ist der Leipziger Konvent vom 28. März – 4. April 1631 der evangelischen Reichsstände als Protest gegen das Restitutionsedikt; Michael Frisch, *Das Restitutionsedikt Kaiser Ferdinands II. Vom 6. März 1629 (Jus ecclesiasticum 44)*, Tübingen, 160f.

<sup>80</sup> Gemeint ist die 1654 gegründete Johanneorgenstadt.